

Bundesüberwachungsverband Kies, Sand und Splitt e. V. (BÜV KSS)

Bundesfachausschuss

## **Grundsatzbeschlüsse**

Fassung April 2012

## Erläuterungen

Die Nummerierung der Grundsatzbeschlüsse entspricht der Bezeichnung der Abschnitte der angegebenen Normen beziehungsweise des Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens.

In der Nummerierung ist DIN EN 12620 beispielhaft für die Normenreihe des CEN TC 154 „Gesteinskörnungen“ genannt. Auf eine vollständige Nennung aller Normen wurde in der Nummerierung verzichtet. Die Anforderungen sind im Bedarfsfall in den speziellen Beschlüssen berücksichtigt.

### Beispiele:

- „DIN EN 12620, 6.4.1“  
bedeutet: Beschluss zu DIN EN 12620, Abschnitt 6.4.1.
- „DIN EN 12620, H.5.3-2“  
bedeutet: Beschluss Nr. 2 zu DIN EN 12620, Anhang H, Abschnitt 5.3.
- „FÜZ-V, 4.1.2.3“  
bedeutet: Grundsatzbeschluss zum Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV KSS, Abschnitt 4.1.2.3.

	Inhaltsverzeichnis
Vorschrift a DIN EN 12620 zusammen mit DIN 1045-2: 2008 b DIN EN 13043 c DIN EN 13139 d DIN EN 13242 e TL Gestein-StB f DIN EN 932-5 g DIN EN 933-2 h DIN EN 1744-1 i FÜZ-Verfahren	Titel
a 4.3.2 a 5.7.1 a 6.4.1, d 14.2 a H.5.2, b 5.6.3 a H.5.3-2 a ZA 2 a 7.2, H.6 e 2.2.1 g 5 i 4.1.2.3 i 1.1	Überkornanforderungen an Gesteinskörnungen Vorgehen beim Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes Leichtgewichtige organische Verunreinigungen Kalibrierung von Analysensieben Gehalt an Feinanteilen Begriff „Werk“ Repräsentative Prüfkörnung Korngruppe / Lieferkörnung Siebe zwischen d und D Lieferschein Materialprüfung im System 2+

<p>BÜV KSS</p> <p>GB Nr. 1</p>	<p>Überkornanforderung an Gesteinskörnungen</p>	<p>DIN EN 12620, 4.3.2</p>
		<p>2006-03-20</p>
<p>(1) In dem Satz in Tabelle 2 Fußnote <sup>c</sup> „Der Siebdurchgang durch D darf unter Umständen auch mehr als 99 % Massenanteil betragen“ ist die Einschränkung „unter Umständen“ so auszulegen, dass der Siebdurchgang durch das Sieb D 100 % betragen darf, wobei eine stetige Kornverteilung zwischen den Sieben d und D vorliegen muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Hersteller der Gesteinskörnung die typische Kornzusammensetzung mit allen zwischen d und D liegenden Zwischensieben (Grundsiebsatz und Ergänzungssiebsatz) aufzeichnen und angeben.</p> <p>(2) Für die Grenzabweichungen von der typischen Kornzusammensetzung gelten sinngemäß Tabellen 3 bis 7.</p> <p>(3) Die Gesteinskörnung entspricht zum Beispiel nicht DIN EN 12620, wenn der Siebdurchgang durch das Sieb D/1,4 bereits 99 % beträgt.</p> <p>(4) Diese Auslegung gilt für alle Gesteinskörnungen.</p>		

BÜV KSS GB Nr. 1	Überkornanforderung an Gesteinskörnungen	DIN EN 12620, 4.3.2
		2006-03-20
<p>(5) Bei gelegentlichen Unterschreitungen des vom Hersteller mit 100 % festgelegten Siebdurchgangs bei D erfolgt keine Beanstandung, wenn die Anforderung an den Siebdurchgang bei 1,4 D gem. Tabelle 2 DIN EN 12620 eingehalten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Fassung 2002-09</li> <li>• 2. Fassung 2004-03</li> </ul>		

BÜV KSS GB Nr. 2	Vorgehen beim Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes	DIN EN 12620, 5.7.1
<p>Die Bezeichnung „MS<sub>xx</sub>“ ohne weiteren Zusatz darf nur geführt werden, wenn dieser Einstufung tatsächlich der Magnesiumsulfat-Versuch zu Grunde liegt. Wurde alternativ die Prüfung in 1 %-iger NaCl-Lösung oder am Beton durchgeführt, so ist dies bei der Bezeichnung der Kategorie mit anzugeben. Um den Bezug zu den Betonnormen DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und den darin enthaltenen Anforderungskategorien herzustellen, wird empfohlen, im Sortenverzeichnis für die Gesteinskörnung die Bezeichnung „MS<sub>xx</sub>“ zu verwenden und über eine zusätzliche Anmerkung (Fußnote oder Ähnliches) eindeutig kenntlich zu machen, dass der Nachweis nicht im Magnesiumsulfat-Versuch, sondern über die Prüfung in 1 %-iger NaCl-Lösung beziehungsweise im Betonversuch erfolgt ist. Auf dem Lieferschein darf auf den Zusatz verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Fassung 2002-09</li> <li>• 2. Fassung 2003-03</li> </ul>		2004-03-29

BÜV KSS  GB Nr. 3	Leichtgewichtige organische Verunreinigungen	DIN EN 12620, 6.4.1 DIN EN 1744-1, 14.2
		2004-03-29 *
<p>Da mit dem zur Bestimmung quellfähiger Bestandteile organischen Ursprungs in DIN EN 1744-1, 14.2 vorgesehenen Aufschwimmverfahren mit gesättigter Zinkchloridlösung beziehungsweise Natriumwolframatlösung (Dichte etwa 2,0 kg/dm<sup>3</sup>) auch Stoffe anorganischen Ursprungs aufschwimmen, ist in Zweifelsfällen durch Glühen der aufgeschwommenen Bestandteile bei 700 °C der Anteil organischen Ursprungs zu bestimmen. Es wird dann davon ausgegangen, dass die organische Substanz verascht ist und der Rückstand aus anorganischer Substanz besteht.</p> <p>* 1. Fassung 1985          2. Fassung 1996          3. Fassung 2003</p>		

BÜV KSS  GB Nr. 4	Kalibrierung von Analysensieben	DIN EN 12620, H.5.2 DIN EN 932-5, 5.6.3
		2004-03-29
<p>Für die werkseigene Produktionskontrolle gilt zu DIN EN 932-5, 5.6.3, folgende Auslegung. Voraussetzung ist, dass eine Vergleichsprüfung durch eine dritte Stelle durchgeführt wird.</p> <p>„Analysensiebe müssen vor jeder Anwendung einer Sichtprüfung unterzogen werden, des Weiteren müssen Analysensiebe mit Drahtgewebe dann einer messenden Prüfung unterzogen werden, wenn die Sichtprüfung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit ergibt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Fassung 2002-09</li> </ul>		



BÜV KSS  GB Nr. 5	Gehalt an Feinanteilen	DIN EN 12620, H.5.3-2
		2004-03-29
<p>Die Prüfung des Gehalts an Feinanteilen braucht im Allgemeinen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nur an feinen Gesteinskörnungen durchgeführt zu werden; diese Prüfung darf mit dem Absetzversuch erfolgen, sofern zum Grenzwert der festgelegten Kategorie ein ausreichender Sicherheitsabstand besteht. Für grobe Gesteinskörnungen und für Korngemische genügt im Allgemeinen eine jährliche Prüfung.</p> <p>* 1. Fassung 2003-03</p>		

BÜV KSS  GB Nr. 6	Begriff „Werk“	DIN EN 12620; ZA 2
		2004-03-29 *
<p>Falls ein Unternehmer auf demselben Grundstück mehrere selbständige Aufbereitungsanlagen betreibt, so handelt es sich überwachungstechnisch um mehrere Herstellwerke. Betreibt er auf demselben Grundstück eine Aufbereitungsanlage mit mehreren Siebstraßen wobei die Endprodukte zusammengeführt werden, so handelt es sich nur um ein Werk.</p> <p>* 1. Fassung 1977          2. Fassung 1985          3. Fassung 1996          4. Fassung 2003</p>		

BÜV KSS GB Nr. 7	Repräsentative Prüfkörnung	DIN EN 12620, 7.2, H.6
		2004-03-29
<p>Das Prinzip der „repräsentativen Prüfkörnung“ gilt für alle physikalischen und chemischen Anforderungen außer solchen, die von der Größe der Oberfläche abhängig sind, zum Beispiel der Chloridgehalt. Das Prinzip gilt nicht für geometrische Eigenschaften.</p> <p>* 1. Fassung 2002-09</p>		

<p>BÜV KSS</p> <p>GB Nr. 8</p>	<p>Siebe zwischen d und D</p>	<p>DIN EN 933-2, 5</p>
<p>Zur Bestimmung der Korngrößenverteilung reicht es aus, zwischen d und D diejenigen Siebe einzubeziehen, zu deren Siebdurchgang Anforderungen in den europäischen Normen für Gesteinskörnungen gestellt werden.</p> <p>* 1. Fassung 2003-03</p>		<p>2004-03-29</p>

BÜV KSS  GB Nr. 9	Lieferschein	FÜZ-V, 4.1.2.3
<p>(1) Verwendet ein Unternehmen nur einen Lieferschein für überwachte und nicht überwachte Erzeugnisse, so muss durch Aufmachung und Anordnung des gedruckten Textes eindeutig und zweifelsfrei kenntlich gemacht werden, welche Erzeugnisse überwacht und welche nicht überwacht sind.</p> <p>(2) Die bei der Schiffsverladung verwendeten „Ladescheine“ und bei der Eisenbahnverladung verwendeten „Frachtbriefe“ müssen alle für den Lieferschein geforderten Angaben, insbesondere auch den Hinweis auf die europäischen Normen für Gesteinskörnungen und die Fremdüberwachung tragen; andernfalls muss der Ladung ein gesonderter Lieferschein beigegeben werden.</p> <p>* Absatz (1):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fassung 1973</li> <li>2. Fassung 1985</li> <li>3. Fassung 1996</li> <li>4. Fassung 2003</li> </ol>		2004-03-29 *
		<p>Absatz (2):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fassung 1977</li> <li>2. Fassung 1985</li> <li>3. Fassung 1996</li> <li>4. Fassung 2003</li> </ol>

BÜV KSS  GB Nr. 10	Materialprüfung im System 2+	FÜZ-V, 1.1
		2004-03-29
<p>Die Fremdüberwachung und Zertifizierung der Bereiche der werkseigenen Produktionskontrolle, die durch den Hersteller freiwillig auf der Grundlage privatrechtlicher Vorgaben durchgeführt werden, erfolgt auf Grundlage der „Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+“, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. und dem Bundesverband der Deutschen Natursteinindustrie e.V. (April 2004).</p>		